

**Gesuch / Verfügung**

- für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes  
 für eine einmalige Polizeistundenverlängerung (Zutreffendes ankreuzen)

(Das Gesuch ist gemäss PV 14 Tage vor Betriebsaufnahme der Gemeinde Dietlikon, Hofwiesenstrasse 32, 8305 Dietlikon einzureichen)

Art des Betriebes	<input type="checkbox"/> Festwirtschaft	<input type="checkbox"/> Klein- und Mittelverkauf
Alkohol	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sitzplätze, Stehplätze etc.	Angebot für über zehn Personen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Organisation/Verein	_____	
Verantwortliche Person (Name, Vorname)	_____	
Adresse	_____ PLZ/Ort _____	
Telefon	P: _____	G: _____

Anlass/Anlässe \_\_\_\_\_

Örtlichkeit \_\_\_\_\_

Datum / Betriebszeiten am \_\_\_\_\_ von/bis \_\_\_\_\_  
 am \_\_\_\_\_ von/bis \_\_\_\_\_

Hinausschiebung Schliessungsstunde  ja  nein  
 Aufschub bis 02.00 Uhr  Freinacht bis 04.00 Uhr

Anzahl erwarteter Personen .....

Rechtsmittelbelehrung erwünscht  ja  nein

Sofern wir Ihrem Gesuch entsprechen können, kann auf eine Rechtsmittelbelehrung verzichtet werden. Ablehnungen oder mit Auflagen ergänzte Entscheide enthalten die Rechtsmittelbelehrung (Verfügung).

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

**Verfügung**

- Erteilung der Bewilligung  Erteilung Polizeistundenverlängerung  
 Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen siehe Rückseite

Gebühren: Patent Fr. \_\_\_\_\_ Verlängerung Fr. \_\_\_\_\_ (separate Rechnung)

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Gemeinderat, Bahnhofstr. 60, Postfach, 8305 Dietlikon, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist mit einem Antrag zu versehen und zu begründen. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

**Sicherheit Dietlikon**

Dietlikon, den \_\_\_\_\_

## **Auszug aus der Polizeiverordnung der politischen Gemeinde Dietlikon**

### **Artikel 41      Ruhestörung**

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist untersagt.

### **Wirtschaftspolizei**

#### **Artikel 61      Aufhebung der Schliessungsstunde**

Gastwirtschaften sind gemäss § 15 GGG (Gastgewerbegesetz) von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten.

Die ordentliche Schliessungsstunde ist an den folgenden Tagen generell aufgehoben:  
Ortsfasnacht (Samstag und Sonntag), 1. August, Silvester, Neujahr.

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der/die Ressortvorsteher/in die ordentliche Schliessungsstunde hinausschieben oder aufheben.

#### **Artikel 62      Polizeiliche Schliessung von Gastwirtschaften**

Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastwirtschaften, die wegen Lärms oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

#### **Artikel 63      Polizeibewilligungen**

Bewilligungsgesuche aller Art sind dem dafür zuständigen Verwaltungsorgan mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet in deutscher Sprache einzureichen.

Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Polizeiorgane führen die notwendigen Kontrollen durch und treffen die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen.

## **Auszug aus dem Gastgewerbegesetz**

### **§ 25.            Alkoholabgabeverbot**

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

### **Besondere Auflagen und Bedingungen:**

Ab 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen von Gastwirtschaften verboten (ausgenommen in Fumoirs). Dies gilt auch für Betriebe, welche ein Festwirtschaftspatent benötigen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das Rauchen auch in Zelten, auf Balkonen, Terrassen und in Wintergärten verboten, sofern nicht mindestens die Hälfte des Daches oder der Seitenfläche geöffnet ist und somit keine Konzentration von Rauch entstehen kann. Die Öffnungen müssen immer direkt ins Freie führen.